

Grundkurs Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

Gössl / Kienle

2025

ISBN 978-3-406-75354-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

3. Eingriffsnormen, Art. 30 EuGüVO/EuPartVO

Gegenstand von Art. 30 EuGüVO/EuPartVO sind **international zwingende Normen**, 81
sog. **Eingriffsnormen**. Der Begriff ist wie in Art. 9 Rom I-VO, aber gesondert in Art. 30 II EuGüVP/EuPartVO definiert: „Eine Eingriffsnorm ist eine Vorschrift, deren Einhaltung von einem Mitgliedstaat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Ordnung, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.“ Es handelt es sich um Normen, die nicht dem Interessenausgleich zwischen den Parteien dienen, sondern im überindividuellen, öffentlichen Interesse, unabhängig von dem in der Sache anwendbaren Recht internationale Geltung beanspruchen. Hierunter können etwa Normen, die dem Schutz der ehelichen Wohnung dienen, fallen (ErwG 53 S. 2 EuGüVO; ErwG 52 S. 2 EuPartVO), dh auch §§ 1361b, 1568a BGB kommen hier in Betracht.

4. Gebietsspaltungen, Art. 33 f. EuGüVO/EuPartVO

Zu Gebietsspaltungen wird auf die Ausführungen zur EuErbVO verwiesen, → § 8 82
Rn. 100. Die EuGüVO/EuPartVO sieht in Art. 33 f. mehrere recht kompliziert wirkende Regelungen vor, wie genau eine Verweisung auf einen solchen Staat zu behandeln ist. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Verweisungstechnik klausurrelevant wird. Sollten Sie einen solchen Fall erhalten, reicht es, wenn Sie sich Art. 33 f. EuGüVO/EuPartVO in Ruhe durchlesen und sauber prüfen.

Wiederholungsfragen

1. Werden gleichgeschlechtliche Ehen nach deutschem Sachrecht von der EuGüVO oder der EuPartVO erfasst? (→ Rn. 16)
2. Handelt es sich bei einer Morgengabe um eine Frage des Güterstands iSv Art. 3 I lit. a EuGüVO bzw. Art. 3 I lit. b EuPartVO? (→ Rn. 25)
3. Inwiefern unterscheiden sich die Rechtswahlmöglichkeiten nach EuGüVO und EuPartVO und warum? (→ Rn. 41 f.)
4. Wie werden „Mehrstaater“ in der Anknüpfungsleiter nach Art. 26 EuGüVO behandelt? (→ Rn. 59)
5. Inwieweit entspricht oder widerspricht die Ausweichklausel nach Art. 26 III EuGüVO/Art. 26 II EuPartVO dem Unwandelbarkeitsgrundsatz? (→ Rn. 63 ff.)
6. Welches ist das Recht, nach dem die Partnerschaft begründet wurde iSv Art. 26 EuPartVO? (→ Rn. 66)
7. Wie schützen die EuGüVO/EuPartVO Dritte? (→ Rn. 73 ff.)?

§ 11 Unterhaltsrecht

Fall 1: Der 7-jährige K, der die deutsche und niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, lebt bei seinem deutschen Vater V in Deutschland. K macht Unterhaltsansprüche gegen die niederländische Mutter M geltend, die in den Niederlanden lebt. 1

Fall 2: Die Niederländerin M lebt in den Niederlanden. Ihr von ihr getrenntlebender Ehemann V, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und sein gesamtes Leben in Deutschland gelebt hat, macht Unterhaltsansprüche geltend.

I. Überblick

- 2 Seit dem 18.6.2011 ist die **Europäische Unterhaltsverordnung** – die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vom 18.12.2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (**EuUntVO**)¹ – in Kraft.² Die VO will die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen erleichtern. Entgegen ihrer Bezeichnung enthält sie jedoch keine eigenen Bestimmungen über das **anwendbare Recht**, sondern verweist in Art. 15 EuUntVO auf das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (**Haager Unterhaltsprotokoll – HUP**)³, das an die Stelle des Haager Übereinkommens von 1973 getreten ist. Beide Instrumente gelten in sämtlichen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Die EuUntVO tritt in **verfahrensrechtlicher** Sicht an Stelle der entsprechenden Vorschriften der EuGVVO und entwickelt diese fort.

II. Anwendungsbereich der EuUntVO iVm dem HUP

- 3 Der **sachliche Anwendungsbereich** ist in Art. 1 HUP geregelt. Erfasst werden Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen. Nach zutreffender Ansicht sollten aber auch Ansprüche im Zusammenhang mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften erfasst werden und sollte die Verordnung auch auf (bereicherungsrechtliche) Rückforderungsansprüche wegen zu viel bezahlten Unterhalts anwendbar sein. Die Verordnung gilt nicht nur für gerichtliche, sondern auch für behördliche Verfahren.
- 4 Sowohl die Ansprüche aus **Fall 1** als auch aus **Fall 2** fallen daher unproblematisch in den Anwendungsbereich der EuUntVO und des HUP.
- 5 Umstritten ist, ob auch die Abänderung eines im Ausland ergangenen Unterhaltstitels als materiell-rechtliche Frage anzusehen ist und daher dem nach dem HUP zu bestimmenden Recht unterliegt. Sieht man die Abänderung als etwas rein Verfahrensrechtliches an, ist schlicht die *lex fori*, also das Recht der Behörde oder des Gerichts, vor dem das Verfahren geltend gemacht wird, zu bestimmen. Da das Haager Unterhaltsübereinkommen, das ebenfalls von der Haager Konferenz (→ § 3 Rn. 12) erarbeitet wurde und im HUP aufgehen soll, die Abänderung ausdrücklich erfasst, spricht viel dafür, die Abänderung (weiterhin) als materiell-rechtlich zu qualifizieren. Vertretbar sind aber beide Auffassungen. Häufig kann die Frage offenbleiben, da das Verfahren und das anwendbare Recht regelmäßig parallel laufen.⁴

¹ Jayme/Hausmann IPR Nr. 161.

² Ausf. hierzu Gruber IPRax 2010, 128; Hau FamRZ 2010, 516.

³ Jayme/Hausmann IPR Nr. 42.

⁴ Ausf. Junker IPR § 19 Rn. 6 f.

III. Rechtswahl

Gem. Art. 7 f. HUP können die Parteien eine Rechtswahl treffen. Dabei ist zu differenzieren, ob es sich um eine Rechtswahl für ein einzelnes Verfahren oder eine allgemeine Rechtswahl handelt. 6

1. Rechtswahl für einzelnes Verfahren, Art. 7

Nach Art. 7 HUP können die Parteien die *lex fori* für ein konkretes, einzelnes Verfahren wählen. Die Wahl muss ausdrücklich geschehen, kann also nicht konkludent, etwa durch Bezugnahme auf die *lex fori*, angenommen werden. Im Vorfeld ist diese Rechtswahl nur möglich, wenn gem. Art. 7 II HUP die Wahl schriftlich getroffen und die Erklärung von beiden Parteien unterschrieben wurde. 7

Sowohl in **Fall 1** als auch in **Fall 2** ist eine Rechtswahl für ein konkretes Verfahren möglich. In **Fall 1** wird aber die Rechtswahl regelmäßig daran scheitern, dass K nicht geschäftsfähig und damit nicht rechtswahlfähig ist. Seine gesetzlichen Vertreter, also M und V, könnten ihn ggf. vertreten, sollte das gewählte Recht diese Vertretung erlauben. Bezieht die Rechtswahl sich auf ein deutsches Verfahren, scheidet die Rechtswahl ggf. an § 181 BGB. 8

2. Allgemeine beschränkte Rechtswahl

Art. 8 HUP sieht demgegenüber eine nicht auf ein konkretes Verfahren, aber auf einzelne Rechtsordnungen beschränkte Rechtswahl vor. Sie greift allerdings nach Art. 8 III HUP nur für Verfahren, in denen die unterhaltsberechtigte Person bei Abschluss der Vereinbarung bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. es sich nicht um eine erwachsene Person handelt, die aufgrund einer „Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeit“ nicht in der Lage ist, ihre Interessen zu schützen, also typischerweise geschäftsunfähig ist. Eine Vereinbarung mit einer minderjährigen Person oder einem (vorübergehend) schutzbedürftigen Erwachsenen ist in Folge stets unwirksam. Sie wird auch nicht wirksam, wenn die Person volljährig wird oder nicht mehr schutzbedürftig ist. 9

In **Fall 1** scheidet eine Rechtswahl daher aus, solange K minderjährig ist. 10

Darüber hinaus ist nach Art. 8 IV HUP eine Rechtswahl ausgeschlossen für die Frage, ob ein Unterhaltsverzicht möglich ist. Stattdessen ist stets auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl abzustellen. 11

Für alle übrigen Personen und Fragen stehen nach Art. 8 I HUP zur Wahl: 12

- das Recht der Staatsangehörigkeit einer der Parteien (lit. a);
- das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts einer der Parteien (lit. b);
- das Recht, das auf den Güterstand anzuwenden ist, sollten die Parteien es gewählt haben, oder das Recht, das tatsächlich auf den Güterstand angewendet wurde (lit. c) oder
- das Recht, das auf die Scheidung anzuwenden ist, sollten die Parteien es gewählt haben, oder das Recht, das tatsächlich auf die Scheidung angewendet wurde (lit. d).

Die letzten beiden Wahlmöglichkeiten greifen nur bei wirksamer Rechtswahl nach der EuGüVO (→ § 10 Rn. 36 ff.) oder der Rom III-VO (→ § 9 Rn. 28 ff.).

- 13 Auch diese Rechtswahl ist nur möglich, wenn gem. Art. 8 II HUP die Wahl schriftlich getroffen und die Erklärung von beiden Parteien unterschrieben wurde. Auch ist sie konkludent möglich, da im Gegensatz zu Art. 7 HUP auf das Wort „ausdrücklich“ verzichtet wurde. Die ausdrückliche Rechtswahl kann aber privilegiert sein, wenn weitere Umstände hinzukommen: Art. 8 V HUP sieht vor, dass die Rechtswahl unwirksam ist, wenn die Anwendung des gewählten Rechts „offensichtlich unbillige oder unangemessene Folgen hätte“. Eine Ausnahme hiervon gilt wiederum für den Fall, dass die Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl umfassend unterrichtet und sich der Folgen ihrer Wahl vollständig bewusst waren. Insbesondere wenn etwa die Wahl in einer notariellen Urkunde enthalten ist, der eine Belehrung durch den Notar vorherging (vgl. etwa § 17 BeurkG), ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Rechtswahl nicht über Abs. 5 als unwirksam angesehen werden wird.

IV. Objektive Anknüpfung

- 14 Liegt keine Rechtswahl vor oder ist diese unwirksam, richtet sich das anwendbare Recht nach Art. 3 ff. HUP.

1. Grundregel: gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person

- 15 Gem. Art. 3 I HUP ist grundsätzlich das Recht des Orts einschlägig, an dem die unterhaltsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach Abs. 2 ist ein Statutenwechsel möglich, dh bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ändert sich das anwendbare Recht – allerdings beschränkt auf Ansprüche, die nach Aufenthaltswechsel entstehen. Für vorher entstandene Ansprüche bleibt der „alte“ gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich.⁵ Steht eine Rechtswahl bezogen auf einen Unterhaltsverzicht im Raum, richtet sich die Wirksamkeit dieses Verzichts nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl. Die Rechtswahl hat insoweit also nur Einfluss auf den Anknüpfungszeitpunkt.

2. Privilegierte Personen

- 16 Gem. Art. 4 II HUP werden bestimmte Personen insofern privilegiert, als sie, sollten sie nach dem nach Art. 3 HUP (→ Rn. 15) anwendbaren Recht keinen Unterhalt erhalten, zusätzlich nach anderen anwendbaren Rechtsordnungen Unterhalt geltend machen können, sog. *favor alimentatis*.
- 17 Privilegiert sind:
- Ansprüche von Kindern gegen ihre Eltern (Art. 4 I lit. a HUP),
 - Ansprüche von anderen Personen unter 21 Jahren gegenüber anderen Personen, solange es sich nicht um Ehegattenunterhalt handelt (Art. 4 I lit. b HUP) und
 - Ansprüche der Eltern gegenüber ihren Kindern (Art. 4 I lit. c HUP).

⁵ OGH Österreich 12.3.2024 – 10 Ob 5/24v, ZfRV-LS 2024/12.

Liegt eine dieser Personengruppen vor, ist

18

- zusätzlich ein Unterhaltsanspruch nach der *lex fori* zu prüfen (Art. 4 II HUP).

Ergibt sich auch hieraus kein Unterhaltsanspruch, ist schließlich noch

- das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit von berechtigter und verpflichteter Person hinzuzuziehen. Diese Anknüpfung funktioniert natürlich nur, sollten die beiden eine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben (Art. 4 II, IV HUP).

Nach hM ist bei Mehrstaaten dabei, um den Unterhaltsberechtigten zu schützen, auf jede mögliche Staatsangehörigkeit abzustellen. Es kommt nicht darauf an, ob diese auch die „effektive“ oder die des Gerichtsstaats (vgl. Art. 5 I EGBGB) ist.⁶

In **Fall 1** kommt es daher bezogen auf K nicht darauf an, ob die niederländische Staatsangehörigkeit seine effektive Staatsangehörigkeit ist. Da K und M beide die niederländische Staatsangehörigkeit haben, ließe sich, sollten die davor zu prüfenden Anknüpfungen versagen, auch ein Anspruch nach niederländischem Recht prüfen.

19

Etwas anders, im Ergebnis aber ähnlich, ist zu prüfen, wenn das Verfahren in dem Staat geführt wird, in dem der Unterhaltsverpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat: Grundsätzlich ist die *lex fori* anzuwenden. Spricht diese keinen Anspruch zu, ist auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort der berechtigten Person und subsidiär auf die gemeinsame gewöhnliche Staatsangehörigkeit abzustellen (Art. 4 III, IV HUP).

20

3. Ausweichklausel bei Trennungs- und Scheidungsunterhalt, Art. 5 HUP

Zusätzlich sieht Art. 5 HUP eine Ausweichklausel vor: Einer der Ehegatten kann eine kollisionsrechtliche Einrede erheben, sollte eine engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthalts iSd Art. 3 HUP bestehen. Insbesondere wird eine solche besonders enge Verbindung zum Staat des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der beiden angenommen. Wird die Einrede erhoben, ist das Recht dieser engeren Verbindung anwendbar.

21

In **Fall 2** bestünde zwar abstrakt die Möglichkeit der Einrede, da Trennungsunterhalt verlangt wird. Die Einrede greift aber nicht durch: Der M hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt schon immer in Deutschland gehabt, sodass es keinen abweichenden gemeinsamen letzten gewöhnlichen Aufenthalt gibt. Auch sind keine anderen Anhaltspunkte ersichtlich, woraus sich eine besonders enge Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung herleiten ließe.

22

V. Anschließende allgemeine Regelungen

1. Art der Verweisung, Art. 12 HUP

Das HUP spricht Sachnormverweisungen aus. Es ist also nicht das ausländische Kollisionsrecht mit zu prüfen, Art. 12 HUP.

23

⁶ Vgl. Junker IPR § 19 Rn. 15.

2. Ordre public, Art. 13 HUP

- 24 Art. 13 HUP enthält die *ordre public*-Klausel, die jedes IPR-Regelwerk enthält: eine **Ergebniskontrolle des Rechtsanwendungsprozesses**.⁷ Eine ausländische Norm ist nicht anzuwenden, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen (Sach-)Rechts **im Einzelfall** zu den Grundgedanken der ansonsten anwendbaren deutschen Regelungen und den in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in einem so schwerwiegenden – und damit **offensichtlichen** – Widerspruch steht, dass seine Anwendung als untragbar angesehen werden muss. Die Vorbehaltsklausel findet sich auch in Art. 6 EGBGB (→ § 13 Rn. 166 ff.).⁸

3. Bemessung des Unterhalts

- 25 Art. 14 HUP enthält eine Spezialregelung bezogen auf die Bemessung des Unterhalts. Sieht das anwendbare Recht bei der Bemessung des Unterhalts nicht vor, dass bei der Bemessung die Bedürfnisse der berechtigten Person und die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person berücksichtigt werden, muss das Gericht dies gem. Art. 14 HUP dennoch tun. Die Regelung sieht also eine eigene, zwingende Sachnorm zur Berechnung des Unterhaltsbetrags vor.

4. Gebietsspaltungen, Art. 16 f. HUP

- 26 Zu Gebietsspaltungen wird auf die Ausführungen zur EuErbVO verwiesen, → § 8 Rn. 100. Das HUP sieht in Art. 16 f. mehrere recht kompliziert wirkende Regelungen vor, wie genau eine Verweisung auf einen solchen Staat zu behandeln ist. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Verweisungstechnik klausurrelevant wird. Sollten Sie einen solchen Fall erhalten, reicht es, wenn Sie sich Art. 16 f. HUP in Ruhe durchlesen und sauber prüfen.

Wiederholungsfragen

1. Warum ist das HUP innerhalb der EU anwendbar? (→ Rn. 2)
2. Welchen Vorteil hat eine ausdrückliche Rechtswahl nach Art. 8 HUP? (→ Rn. 13)
3. Wie sind Unterhaltsansprüche von Kindern gegen ihre Eltern privilegiert? (→ Rn. 17 f.)
4. Inwiefern ist Art. 14 HUP ein Fremdkörper im HUP? (→ Rn. 25)

⁷ Detailliert BeckOGK/Stürner EGBGB Art. 6 Rn. 179 ff.

⁸ BGHZ 54, 123.

Dritter Teil. Autonomes deutsches IPR

§ 12 Einführung

Fall 1: Die 14-jährige F bereitet ihre Flucht nach Europa aus ihrem Heimatland Syrien vor. Damit sie auf dem langen und gefährlichen Weg besser geschützt ist und insbesondere einen männlichen Begleiter hat, schließt sie mit Einverständnis ihrer Eltern eine Ehe mit dem M, der der Familie nahesteht, gerade 18 geworden ist und der ebenfalls den gleichen Fluchtweg einschlagen möchte. M und F möchten beide die Ehe mit der jeweils anderen Person schließen. In Syrien ist diese Eheschließung gültig. Sie bleiben auf dem gesamten Fluchtweg zusammen. In Deutschland angekommen, werden die beiden als Flüchtlinge aufgenommen und – als nicht verheiratet – voneinander getrennt, obwohl sie beide betonen, dass sie gerne als Eheleute zusammenbleiben möchten.¹

Fall 2: M und F sind südafrikanische Staatsangehörige. Sie wandern nach Deutschland aus und haben das Ziel, dort für immer zu bleiben. Etwa zehn Jahre später ziehen sie nach Irland, da F dort einen Job gefunden hat. Als sie wiederum zehn Jahre später nach Deutschland zurückkehren, stellt sich die Frage, ob der Name ihres Kindes K, „Gott sei bei uns auf allen Wegen“, der in Südafrika und Irland zulässig ist und den K seit einer Dekade trägt, in Deutschland personenstandsrechtlich erfasst werden kann.²

Fall 3: M ist eine Gesellschaft nach maltesischem Recht, die in Malta gegründet wurde, aber ihre zentrale Verwaltung in Deutschland hat. Alle Gesellschafter sind in Deutschland ansässig. Gläubigerin G macht Ansprüche gegen die beiden Gesellschafterinnen A und B in Deutschland geltend. A und B wenden ein, M sei das Haftungssubjekt.

Fall 4: B ist Bulgarin, E ist Spanierin. Beide leben in Spanien und sind nach dortigem Recht wirksam verheiratet. E bekommt ein Kind. Entsprechend dem spanischen Recht werden B und E als die Mütter des Kindes in der Geburtsurkunde erfasst. B beantragt nun in Bulgarien einen bulgarischen Pass für das Kind. Die bulgarischen Behörden verweigern dies, da weder die gleichgeschlechtliche Ehe noch die gleichgeschlechtliche Elternschaft dem bulgarischen Recht bekannt seien.³

Wenn Sie das Buch von Anfang an bis hierher gelesen haben, kennen Sie nun bereits eine ganze Reihe von kollisionsrechtlichen Regelungen. Sie haben **den Teil des deutschen IPR** kennengelernt, der **maßgeblich von der EU harmonisiert wurde** und im nationalen Recht nur noch Raum für **Annex-Normen** lässt (zB im Scheidungsrecht → § 9 Rn. 5 f. oder im Deliktsrecht → § 7 Rn. 4). Der Vorrang des EU-IPR ergibt sich aus dem Anwendungsvorrang desselben. Als kleine Erinnerung oder „Notizzettel“ hat der Gesetzgeber in Art. 3 EGBGB diesen Vorrang auch noch einmal deutlich gemacht: Nur soweit kein vorrangiges EU- oder Völkerrecht einschlägig ist, richtet sich das anwendbare Recht nach dem autonomen deutschen IPR. Dieses ist primär in Art. 4 ff. EGBGB kodifiziert. Quasi als Annex werden völkerrechtliche Übereinkommen, die das autonome nationale Kollisionsrecht nahezu komplett verdrängen, ebenfalls im

¹ Vgl. BVerfG NJW 2023, 1494.

² Inspiriert von OLG Bremen NJW-RR 1996, 1029.

³ Vgl. EuGH 14.12.2021– C-490/20, ECLI:EU:C:2021:296 – Panharevo.

Kontext der jeweiligen noch existierenden Kollisionsnorm kurz dargestellt (insbes. im Adoptions- und Kindschaftsrecht → § 22 Rn. 3 ff., → § 23 Rn. 3 ff. und dem Erwachsenenschutzrecht → § 24 Rn. 4 ff.).

- 3 Wir wechseln jetzt die Perspektive. Die Materie, die im folgenden Teil beschrieben wird, ist der **Teil des deutschen IPR, der sich über Dekaden innerhalb des deutschen Rechtssystems entwickelt hat**. Wie häufig im deutschen rechtswissenschaftlichen Denken hat sich insbesondere ein „**Allgemeiner Teil**“ herausgebildet, dh ein teilweise sehr abstrakter und stark dogmatisch geprägter Teil, der gedanklich „vor der Klammer“ gilt, dh immer, wenn es keine Spezialregelungen gibt. Zumindest Grundkenntnisse dieses „Allgemeinen Teils“ werden in Klausuren auch im Examen erwartet, allerdings keine vertieften Kenntnisse. Daher ist das unmittelbar folgende Kapitel (→ § 13) wichtig für Sie, denn leider ist nur ein Bruchteil des „AT“ auch so kodifiziert, dass Sie allein mit der Normlektüre die Klausur bewältigen können.
- 4 Wenn Sie aber darüber hinaus **Spaß an den internationalen Fragestellungen** haben oder allgemein ein **tieferes dogmatisches Verständnis im Zivilrecht** schätzen, ist der „AT“ der Bereich, in dem Sie sich besonders wohlfühlen werden.
- 5 Im EU-IPR ist Ihnen wahrscheinlich aufgefallen, dass **jeder Rechtsakt einen Teil am Ende** hat, der sich mit **allgemeinen Regeln** wie dem *ordre public*, **der Art der Verweisung, Eingriffsnormen oder anderen Fragen** beschäftigt. Ein solcher Teil ist in jedem Rechtsakt erforderlich, weil das EU-Kollisionsrecht gerade nicht als System gedacht werden soll (→ § 5 Rn. 29 ff.), sondern theoretisch jeder Rechtsakt für sich allein steht und stehen kann. Bei manchen Rechtsinstituten, die in den nationalen Rechtsordnungen lange Traditionen haben, stellt sich dennoch manchmal die Frage, wie sie wohl im EU-IPR zu behandeln wären, hätte der EU-Gesetzgeber an sie gedacht bzw. sie systematisch bedenken können.⁴
- 6 Ohne ein erstes IPR-Grundverständnis ist eine Diskussion solcher Fragen aber weder im IPR der EU noch im autonomen deutschen IPR möglich. Dieses Lehrbuch versucht daher, erst hier die Brücke zwischen dem dogmatischen kollisionsrechtlichen Denken, wie es sich in einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, Frankreich und Italien, entwickelt hat, und dem hierauf aufbauenden Ansatz der EU zu schlagen. Darüber hinaus wird insbesondere die deutsche kollisionsrechtliche Dogmatik vertieft, da sie für die verbliebenen deutschen Kollisionsnormen und damit Ihre Studien maßgebend ist. Sie werden aber sehen, dass viele Konzepte und Vorgehensweisen bereits aus dem EU-Teil bekannt sind, auch wenn sie nicht immer unter den gleichen Begrifflichkeiten gehandhabt werden.
- 7 Vielleicht erinnern Sie sich an das Problem des erbenlosen Nachlasses, welches iRd EuErbVO geschildert wurde. Die EuErbVO hat eine Spezialregelung für einen Fall (→ § 8 Rn. 83 ff.) getroffen, allerdings nicht alle Fälle erfasst. In dem Kontext fiel im Lehrbuch der Begriff der „Anpassung“. Weiter unten werden Sie nun sehen, dass die Anpassung ein Konzept des „AT“ ist, welches im EU-Recht auch existiert.

⁴ Dazu zB Gössl Journal of Private International Law 8 (2012), 63 ff.; dies. RabelsZ 82 (2018), 618.